

Merkblatt über die steuerliche Behandlung der Amtsentschädigungen, Sitzgelder und pauschalen Spesenvergütungen (Stand 1. Oktober 2020)

1. Präambel

Amtsentschädigungen, Sitzgelder und pauschale Spesenvergütungen für Behördenmitglieder sind steuerpflichtig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Entschädigungen sowohl Arbeitsentgelt als auch Aufwandentschädigung darstellen. Soweit die Abgeltung für die Arbeitsleistung in diesem Kontext einer symbolischen Entschädigung gleichkommt, soll sie mit vorliegender Pauschallösung steuerlich entlastet und administrativ vereinfacht abgewickelt werden können. Zusätzlich bezweckt dieses Merkblatt, den Kreis der Anspruchsberechtigten klar abzugrenzen.

2. Grundsatz

Nicht vollamtliche Mitglieder der unter Ziffer 5 aufgeführten Anspruchsberechtigten können vom Gesamtbetrag der Vergütungen aus ihrer Behördentätigkeit (Entschädigungen, Taggelder, Sitzungsgelder, Pauschalspesen) im Jahr höchstens 5'000 Franken ohne besonderen Nachweis in Abzug bringen. Der Abzug darf in keinem Fall höher ausfallen als die tatsächlich bezogene Vergütung. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten gemäss Ziffer 8. Dieser Abzug wird pro Amt gewährt.

3. Kumulationsausschluss

Ist ein Behördenmitglied von Amtes wegen Mitglied in einer anderen Behörde oder Kommission, so kann der Abzug nur einmal beansprucht werden. Beispiel: Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied des Sozialrats oder der Baukommission.

4. Geltungsbereich

Der Abzug für Behördenmitglieder ist für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer zulässig.

5. Anspruchsberechtigte

Als nebenamtliche Behördenmitglieder zählt folgender Personenkreis:

- Mitglieder des Landrats
- Mitglieder der Gerichte
- Mitglieder des Kirchgemeinderats oder des Landeskirchenrats
- Mitglieder des Bürgerrats
- Mitglieder des Korporationsrats, Talrats
- Mitglieder des Gemeinderats
- Mitglieder des Schulrats / Erziehungsrats²
- Mitglieder des Sozialrats
- Mitglieder der Baukommission

- Mitglieder der Wasserkommission oder gleichartiger Organe, wenn in der Gemeinde keine Wasserkommission besteht
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Mitglieder der Feuerwehr¹ und Feuerwehrkommission
- Gemeindeweibel

Nicht als Behördenmitglieder im Sinne dieses Merkblatts gelten insbesondere:

- Regierungsräte, Mitglieder engerer Rat, etc.
- Voll- und nebenamtlich Angestellte und Behördenmitglieder mit ordentlicher Besoldung wie Gemeindeschreiber, Gemeindekassiere, nebenamtliche Gemeindeangestellte etc.
- Mitglieder von Leitungsorganen/Kommissionen öffentlich-rechtlicher Anstalten, wie Bankrat UKB, Spitalrat, Aufsichtskommission AHV/IV, Abwasser-Uri etc.
- Mitglieder von Stiftungsräten
- Mitglieder weiterer Kommissionen und Organe, die nicht in Ziffer 5 aufgeführt sind.

6. Bescheinigung

Den Behördenmitgliedern ist ein Lohnausweis auszustellen, auf dem sämtliche Entschädigungen (Amtsentschädigung, Sitzgelder und Pauschalspesen) in Ziffer 1 brutto auszuweisen sind. Zusätzlich ist im Lohnausweis in Ziffer 15 die Funktion des Behördenmitglieds anzugeben. Gleichzeitig kann in dieser Ziffer ein Hinweis auf die maximal mögliche Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten angebracht werden.

7. Administrative Entlastung für Vergütungen bis Fr. 800

Für Amtsentschädigungen, Sitzgelder und pauschale Spesenvergütungen die pro Jahr und Person Fr. 800 nicht überschreiten, muss kein Lohnausweis erstellt werden. Dies gilt auch für Vergütungen an Personen, die nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 5 fallen.

8. Deklaration in der Steuererklärung

Die Einkünfte aus Behördentätigkeit (Nettolohn) sind in der Steuererklärung in Ziffer 1 als Einkünfte aus Nebenerwerb zu deklarieren. Der Pauschalabzug für die Gewinnungskosten kann im Hilfsformular Berufskosten geltend gemacht werden. Werden anstelle der Pauschale gemäss Ziffer 2 höhere Kosten geltend gemacht, sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen. Werden die effektiven Berufskosten deklariert, wird der Pauschalabzug nicht gewährt.

9. Inkrafttreten

Diese Praxisänderung wurde vom Amt für Steuern unter Einbezug des Gemeindeverbandes und der Steuerkommission erarbeitet und ersetzt das Merkblatt vom 30.9.2014. Das Merkblatt tritt sofort in Kraft und gilt für alle offenen Fälle.

Altdorf, 1. Oktober 2020

Amt für Steuern

¹ Der Feuerwehrosold für Milizfeuerwehrleute im Zusammenhang mit der Erfüllung von Kernaufgaben ist ab 01.01.2014 bis max. Fr. 5'000 steuerbefreit. Diese Abzüge sind nicht kumulierbar.

² Ergänzung Erziehungsrat, mit Zustimmung der Steuerkommission vom 1. Oktober 2020. Die Ergänzung gilt ab sofort für alle offenen Fälle.